



# Verordnung für Fahrten mit dem Reisebus

## Ab 22. November gelten folgende Regeln bei Busreisen

### Wichtige Regeln im Überblick:

Ab Montag, den 22. November (bis vorerst inklusive 1. Dezember 2021) hat die Bundesregierung einen Lockdown für alle beschlossen. Eine Verlängerung des Lockdowns für weitere 10 Tage (bis 12.12.2021) wurde durch die Bundesregierung in Aussicht gestellt. Nach 10 Tagen erfolgt eine Evaluierung der Maßnahmen. Es wurde angekündigt, dass spätestens am 13. Dezember 2021 die Maßnahmen automatisch beendet werden sollen. Ab 13.12 wird der Lockdown nur mehr für Ungeimpfte gelten (für Geimpfte und Genesene wird der Lockdown ab diesem Zeitpunkt aufgehoben).

#### Achtung:

In den Bundesländern kann es zum Ende des Lockdowns abweichende Regelungen geben

Der OÖ Landeshauptmann, Mag. Thomas Stelzer, hat angekündigt, **den Lockdown für Oberösterreich bis 17.12.2021** aufrecht zu halten!

- Ab 22.11 bestehen daher allgemeine Ausgangsbeschränkungen für alle Personen (0-24 Uhr), die das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur mehr zu bestimmten Zwecken erlauben (z.B. berufliche Zwecke und Ausbildung, sofern dies erforderlich ist; Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens; Aufenthalt zur körperlichen und psychischen Erholung im Freien etc.).
- Darüber hinaus kommt es zu einer Ausweitung der FFP2-Maskenpflicht: In allen geschlossenen Räumen gilt wieder eine FFP2-Maskenpflicht.
- Der Mindestabstand von 2 Metern (außer für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben) wird als fachlich begründete Empfehlung, nicht jedoch als Verpflichtung, in die Verordnung aufgenommen.
- Schulen und Kindergärten bleiben grundsätzlich geöffnet. Für all jene, die es benötigen gibt es weiterhin einen Präsenzunterricht. Es gibt jedoch einen Appell der Bundesregierung und der Landeshauptleute, die Schülerinnen und Schüler zu Hause zu betreuen, sofern dies möglich ist.

#### Für die Busbranche sind damit folgende Auswirkungen verbunden:

Verbot der Durchführung von Reisebussen zu touristischen Zwecken: Die Durchführung von Reisebus-Fahrten zu touristischen Zwecken ist vorerst im Zeitraum bis 1.12.2021 (mit geplanter Verlängerung bis 12.12.2021) untersagt.

#### Vom Fahrverbot ausgenommen sind:

- Linienverkehre
- Schüler-, Kindergarten- und Behindertenbeförderungen
- Fahrten für Vereine zu Sportveranstaltungen (Ausnahme Spitzensport)
- Fahrten im Auftrag des Bundesheeres
- Werkverkehre (Arbeitnehmertransporte)

## Die Regelungen im Detail finden Sie im Punkt

Regionale Covid-19-Regelungen/Verschärfungen: Corona Ampel (aktualisiert durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)

### 1. Regeln für Reisebus/Linienverkehr/Schülerbeförderung

#### 1.1. Reisebus:

Die Durchführung von Reisebus-Fahrten zu touristischen Zwecken ist vorerst im Zeitraum bis 1.12.2021 (mit geplanter Verlängerung bis 12.12.2021) untersagt (ev. OÖ bis 17.12.)

#### 1.2. Linienverkehr

Ein Bus, der im Linienverkehr eingesetzt wird, ist ein „Massenbeförderungsmittel“.

Beförderungskapazität: Die Nutzung jedes Sitz- und Stehplatzes ist grundsätzlich weiterhin möglich. Der in der Verordnung enthaltene „2-Meter Abstand“ ist als Empfehlung, jedoch nicht als Verpflichtung enthalten! Auf eine verpflichtende Verankerung von Abstandspflichten wird im Gegensatz zu früheren Regelungen verzichtet, da die inzwischen vorhandenen Alternativmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (zB. weitreichende FFP2-Maskenpflicht) wirken.

**3-G-Pflicht am Arbeitsplatz:** Ab 1. November wird an allen Arbeitsorten, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, eine 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz eingeführt. Lenker müssen einen 3-G-Nachweis erbringen.

#### Maskenpflicht:

Passagiere müssen nach wie vor eine FFP2-Maske tragen (da kein 3-G-Nachweis gilt).

Für Lenker gilt die 3-G-Regel (geimpft, genesen oder PCR-Test/Antigenschnelltest). Lenker müssen beim Betreten von Arbeitsorten eine Maske tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

#### Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht für Passagiere:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr - Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Personen, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen das Tragen der FFP2-Maske oder des MNS nicht zugemutet werden kann. Diese Unzumutbarkeit bedarf aber jedenfalls einer Bestätigung eines in Österreich zugelassenen Arztes.

### 1.3. Schüler- oder Kindergartenbeförderungen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen /Ausflüge oder Exkursionen im Rahmen des Lehrplans:

#### Beförderung von Kindergartenkindern:

Beförderungskapazität: Die Nutzung jedes Sitzplatzes ist grundsätzlich weiterhin möglich. Der in der Verordnung enthaltene „2-Meter Abstand“ ist als Empfehlung, jedoch nicht als Verpflichtung enthalten! Auf eine verpflichtende Verankerung von Abstandspflichten wird im Gegensatz zu früheren Regelungen verzichtet, da die inzwischen vorhandenen Alternativmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (zB. weitreichende FFP2-Maskenpflicht) wirken.

3-G-Pflicht am Arbeitsplatz: Ab 1. November wird an allen Arbeitsorten, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, eine 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz eingeführt. Lenker müssen ab 15.11. einen 3-G-Nachweis erbringen.

#### Maskenpflicht:

Für Lenker sowie allenfalls mitfahrende Begleitpersonen gilt die 3-G-Regel (geimpft, genesen oder PCR-Test/Antigenschnelltest). Lenker sowie Begleitpersonen müssen beim Betreten von Arbeitsorten eine Maske tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

Für die mitfahrenden Kindergartenkinder gibt es keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske (FFP2 oder MNS), sofern sie das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### Beförderung von Schülern oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen:

Beförderungskapazität: Die Nutzung jedes Sitzplatzes ist grundsätzlich weiterhin möglich. Der in der Verordnung enthaltene „2-Meter Abstand“ ist als Empfehlung, jedoch nicht als Verpflichtung enthalten! Auf eine verpflichtende Verankerung von Abstandspflichten wird im Gegensatz zu früheren Regelungen verzichtet, da die inzwischen vorhandenen Alternativmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (zB. weitreichende FFP2-Maskenpflicht) wirken.

3-G-Pflicht am Arbeitsplatz: Ab 1. November wird an allen Arbeitsorten, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, eine 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz eingeführt. Lenker müssen einen 3-G-Nachweis erbringen.

#### Maskenpflicht:

Für Lenker gilt die 3-G-Regel (geimpft, genesen oder PCR-Test/Antigenschnelltest). Lenker müssen beim Betreten von Arbeitsorten eine Maske tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

Für die mitfahrenden Schüler bzw. Menschen mit besonderen Bedürfnissen gilt grundsätzlich:

6 - 14 Jahre: Statt FFP2-Maske ist auch ein MNS möglich

ab 14 Jahren: FFP2-Masken notwendig

Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht: Personen, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen das Tragen der FFP2-Maske oder des MNS nicht zugemutet werden kann. Diese Unzumutbarkeit bedarf aber jedenfalls einer Bestätigung eines in Österreich zugelassenen Arztes. Schulausflüge/Exkursionen, die im Rahmen des Lehrplans erfolgen (dabei handelt es sich praktisch um alle Fahrten, die im Rahmen einer „Dienstreise“ des Lehrpersonal erfolgen), gelten als Schülerbeförderung im klassischen Sinn.

Hinweis: Die Schulen müssen bei der Planung von ein- und mehrtägigen Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) die Risikolage berücksichtigen. Die „Risikolage“ wird von der Corona-Kommission für die Bundesländer ermittelt (spezifische risikoadjustierte 7-Tages-Indizes), wobei 3 Stufen unterschieden werden:

Stufe 1: unter 100 gilt als geringes Risiko:

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung). Diese können stattfinden. Eine Risikoanalyse wird empfohlen.

Stufe 2: zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko:

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung). Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird.

Stufe 3: über 200 als hohes Risiko:

Ausflüge, ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung). Diese finden nicht statt.

Achtung: Sicherheitsphase ab November 2021 - Für die Zeit vom 22. November 2021 bis 12. Dezember 2021 wird für den Schulbetrieb jedenfalls die Anwendung der Risikostufe 3 angeordnet.

Daten zur aktuellen „Risikolage“ (pro Bundesland) sind auf der Website der AGES Dashboard COVID19 abrufbar.

## **2. Kontrolle der 3-G-Regel durch den Arbeitgeber**

Je nach den Umständen des Einzelfalls (Betriebsgröße/Anzahl Mitarbeiter/räumliche und organisatorische Beschaffenheit) genügen für die Kontrollpflicht des Arbeitgebers entsprechende Hinweise, stichprobenartige Kontrollen, Aushänge, mündliche und schriftliche Belehrungen.

## **3. Covid-Beauftragter und Covid-Präventionskonzept**

(Jedenfalls für Reisebusunternehmen, für sonstige Busbetriebe nur bei Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmern)

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist in einem Reisebusunternehmen ein COVID-19-Beauftragter zu benennen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. Für sonstige Busbetriebe gilt dies erst für Betriebsstätten mit mehr als 51 AN.

#### Covid-Beauftragter

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen. Eine eigene Schulung für COVID-19-Beauftragte ist nicht verpflichtend vorgesehen, wengleich eine solche zweckmäßig sein kann.

#### Covid-Präventionskonzept

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Entzerrungsmaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen, gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken sowie eine Risikoanalyse.

## **4. Zur Zutrittskontrolle (Getestet, Genesen, Geimpft)**

Erklärung:

2-G-Regelung: geimpft/genesen

2,5-G-Regelung: geimpft/genesen/PCR-Test

3-G-Regelung: geimpft/genesen/PCR-Test oder Antigentest

Erklärung im Detail:

#### **Geimpft:**

Ein „Impfnachweis“ muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

Impfung, wenn 21 Tage vor Impfung ein positiver PCR- Test bzw. ein Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt

Auffrischungsimpfung, max. 270 Tage alt und mind. 14 Tage nach dem Erststich mit eindosigen Impfstoffen und 120 Tage nach dem Erststich mit allen anderen Impfstoffen

#### **Genesen:**

Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde  
Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Getestet:

Negativer PCR-Test (maximal 72 Stunden alt) - Achtung: Sonderregelung für Wien!

„Corona Testpass“ („Ninja-Pass“) gemäß der COVID-19-Schulverordnung (für Schüler von 12 bis 15 Jahre gilt dieser als 2-G-Nachweis)

Antigentest (Nachweis einer befugten Stelle, maximal 24 Stunden alt)

Die Nachweise können in deutscher oder in englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats vorgelegt werden.

#### **Ausnahmen 2-G-Nachweis:**

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In diesem Fall ist ein PCR-Test (max. 72 Stunden alt) notwendig. Der Ausnahmegrund ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

#### **5. Zur Erhebung von Kontaktdaten**

Für Aktivitäten außerhalb des Busses, bei denen sich Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten nicht überwiegend im Freien aufhalten, ist zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung

Vor- und Familiennamen und

die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben.

Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen.

Bei Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung (und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft) aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Ausnahme: Die Erhebung von Kontaktdaten ist bei Orten (z.B. bei Stadtbesichtigungen), an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt, nicht notwendig.

Achtung: Sonderregelung für Wien!

#### **6. Zur Anzeigepflicht der „Zusammenkunft“ mit mehr als 50 Teilnehmern**

Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern sind durch den Veranstalter bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 1 Woche vorher elektronisch anzuzeigen.

Eine anzeigepflichtige Zusammenkunft mit mehr als 50 Teilnehmern liegt nur dann vor, wenn der Reiseveranstalter auch für die Gestaltung des Rahmenprogramm die Verantwortung trägt. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,

Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,

Zweck der Zusammenkunft

Anzahl der Teilnehmer

Bei welcher Bezirksverwaltungsbehörde ist im Falle einer Busreise (z. B. Sightseeing Reise) die Zusammenkunft mit mehr als 50 Personen zu melden?

Eine anzeigepflichtige Zusammenkunft liegt nur dann vor, wenn der Reiseveranstalter auch ein Rahmenprogramm zur Verfügung stellt. In diesem Fall hat die Anzeige am Ort des Ausflugszieles stattzufinden. Findet eine Sightseeing Reise von Wien nach Linz statt, hat die Anzeige am Ort des Ausflugszieles (Linz) stattzufinden.

### **7. Zu Veranstaltungen/Zusammenkünften**

Ohne 2G-Nachweis sind nur folgende Zusammenkünfte erlaubt:

Begräbnisse,

Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind

unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist

unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist

unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz

das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt (Autokino)

Zusammenkünfte zu beruflichen Proben und künstlerischen Darbietungen sowie im Bereich der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit

Bei diesen Zusammenkünften mit über 50 Personen ist eine Maske zu tragen, außer alle Personen haben einen 2G-Nachweis.

Über 25 bis 50 Teilnehmern:

Diese sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn die 2-G-Regel nachgewiesen wird. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Über 50 Teilnehmern:

Hier besteht eine Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die 2-G-Regel muss eingehalten werden. Die Bestellung eines Covid-Beauftragten und eines Präventionskonzeptes ist notwendig.

Über 250 Teilnehmern:

Hier besteht eine Bewilligungspflicht durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die 2-G-Regel muss eingehalten werden. Die Bestellung eines Covid-Beauftragten und eines Präventionskonzeptes ist notwendig.

### **8. Welche Strafen drohen bei Verstößen gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus für Inhaber von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Betreiber?**

Aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes 1950 können die Bezirksverwaltungsbehörden bei Verstößen gegen geltende Auflagen eine Verwaltungsstrafe verhängen. Die Verwaltungsstrafe ist grundsätzlich eine Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall kann auch eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden. Auch gerichtliche Strafen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) sind möglich. Für die Einhaltung der Maßnahme(n) sind sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer verantwortlich. Für die Kontrollen sind in erster Linie die jeweiligen Arbeitgeber zuständig.

Bei Zuwiderhandeln drohen Strafen gemäß § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz: für Arbeitnehmer bis zu 500 Euro, für Arbeitgeber bis zu 3.600 Euro

**Bei Auslandsreisen sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder zu beachten!**

